Berlin, Mittwock

Disses Blatt erscheint ohne Aumahme täglich zweimani.

Abonnements-Preis:

viorteljährl. für Berlin 2Thlr 15Sgr., für ganz Preussen 3 Thlr., für ganz Deutschland 3 Thlr. 15% Sgr

Berliner Börsen-Zeitung.

Insertions - Gebühr: tür die dreigespaltene Zeile ? Sgr.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition der Börsen-Zeitung und alle Zeitungs-Spediteure. je nach Massgabe des Stoffs;

Die Börse des Lebens,
ein semitetonistisches Beiblatt,

Ale Gratis-Beilagen erscheiner-

Der Bornen - Courler,

ein tabellarisches Vebersichtsblatt,

Donnerstag Abend;

Allgemeine Verloosungs-Tabeile,

Die einzelne Nummer kostet 2½ Sgr.

Sonntags früh.

Expedition der Börsen-Zeitung: Charlottenstrasse No. 28. (Ecke der Kronenstrasse). — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Hierzu als Gratis - Beilage: No. 59. der allgem. Verloosungs-Tabelle, enthaltend:

sämmtliche am achten Ziehungstage der IV. Mlasse 116. Königl. Prenss. Klassen - Letterie gezogenen Gewinne.

Telegraphische Depeschen.

Turim, 31. October. (O. C.) Einer telegraphischen Depesche aus Cagliari au den hiesigen Minister des Innern zu Folge ist die unterseeische Telegraphenlinie zwischen Bona und dem Cap Spartivento vollständig gelegt. Der Kriminalgerichtshof der Provinz Rincipato Citeriore hat die Verhaftung des ersten und zweiten Kapitans und dritten Officiers des Dampfers "Cagliari", so wie eines Theiles der Mannschaft bestätigt und befohlen, die übrigen freizulassen.

Mailand, 30. October. (O. C.) Am 1. November findet die seierliche Einweihung der Eisenbahnstrecken von Alessandria und Rovi nach Voghera statt. Mit dem Französischen Kriegsdampser "Duchayla" ist der neue Französische Botschafter beim heiligen Stuhle, Herzog von Grammont, am 28. October von Marseille in Genua angekommen. Eine zu Mödena erschienene Verordnung regelt die zollamtliche Behandlung der Transitsendungen aus fremden Staaten durch das Estensische Gebiet uach dem Parmesanischen und umgekehrt. Monsignor Carili ist definitiv zum päpstlichen Nuntius in Spanien ernannt worden und wird am 1. November in Ancona zum Erzbischof geweiht.

London, 4. November. (W. T. B.) Die heutige "Times" hält eine neue Diskonte-Erhöhung der Bank von England auf 9 % für wahrscheinlich, wofern die Ausfuhr der Contanten nach Amerika und dem Continent anhält. Das vom Stapel lassen des "Great Eastern" ist verunglückt und deshalb auf December verschoben worden.

Unsere heutige Post.

- Wir dürfen den Actionären von Lud wigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien folgende Nachricht als aus offiziellen Quellen stammend, und deshalb als zuverlässig bezeichnen: Die Einnahmen der Bahn haben im abgewichenen Rechnungsjahre die hohe Summe von 2,230,000 fl. erreicht, so dass den Actionären 11 Procent zufallen - wovon jedoch 1 Procent statutenmässig dem Reservesond zugeschlagen wird - und noch ein Ueberschuss von 46,000 fl. bleibt. Die Superdividende (welche ausser den Zinsen zur Vertheilung kommt) beträgt daher 30 fl. für die Actie. Die Betriebskosten waren auch im abgelaufenen Jahre wieder die niedrigsten auf allen Deutschen Bahnen, nämlich nur 31 Procent. Bei diesen günstigen Ergebnissen sah sich der Verwaltungsrath in der angenehmen Lage, die Gehalte der geringer besoldeten Beamten und Bediensteten der Bahn, auf Antrag der Direction, nicht unbeträchtlich zu erhöhen. — Die Einnahmen der Maxbahn zeigen gleichfalls ein anhaltendes Steigen, reichen aber immer noch nicht aus, um das Bau- und Anlage-Capital vollständig (2n 4% Procent) zu verzinsen. Es ist vielmehr hierzu für das letzte Rechnungsjahr noch ein Staatszuschuss von ungefähr 30,000 fl. erforderlich.

Der Monats-Ausweis der Proussischen Bank vom altime October, den wir im Inseratentheil unserer heutigen Zeitung veröffentlichen, weis't im Vergleich zum vorhergehenden Monat eine Abnahme des geprägten Geldes und der Barren nur um 384,000 %, dagegen eine der Wechselbestände um 2,209,000 % und der umlaufenden Banknoten um 3,240,000 % nach, während die sonstigen Posten nicht wesentlich gegen den Monat vorher differiren. Es ist dies ein so überaus günstiger Status, dass er jedem Gerüchte von weiterer Erhöhung des Discontosatzes am besten durch seine Zahlen entgegentritt.

Der Beginn der Conferenz für Regelung der Circulation von Geldsurrogaten und speciell für Regelung des Deutschen Banknotenwesens rückt immer näher. Dem Preussischen dieserhalb an die Zollvereins-Regierungen gerichteten Einladungsschreiben sind bestimmte Vorschläge für Gewinnung einer Basis nicht beigefügt. Man erwartet dieselben also von Seiten der anderen Regierungen. Es wird deshalb interessant sein Kunde zu erhalten von einem Vorschlage; der uns heute von Leipzig aus in einer ganz kurzen "zur Banknotenfrage" betitelten Denkschrift zugeht, und uns den Arschein gewährt, als hätten wir dafin die Ansichten der Königl. Sächsischen Regierung wiederzufinden. Derselbe lautet:

1. Jede Zettelbank mussfolgende statutmässige Grand-

sätze annehmen und befolgen, also — wenn und insoweit ihre dermaligen Statuten diese Grundsätze nicht enthalten — dieselben entsprechend abändern:

a) Die Notenewission der einzelnen Zettelbank darf nie den Betrag des eingezahlten Actiencapitals überschreiten. Die Befugnisse zu unbeschränkter Notenausgabe müssen also in diesem Sinne reducirt werden, auch wenn ihnen die Pflicht zur Deckung der emittirten Noten mit einem, der Hälfte oder einer noch grösseren Quote der circulirenden Noten gleichkommenden Silberfonds gegenübersteht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze ist nur der Preussischen Bank und der Leipziger Bank gestattet, da nur diese beiden Banken ein heimisches Verkehrsfeld besitzen, das wegen der fluctuirenden Grösse seines Bedarfs an Circulationsmitteln eine derartige illimitirte Notenausgabe rechtfertigen, ihr als Basis dienen kann.

b) Die Beträge der Noten dürsen nicht unter 10 Rebezüglich 10 fl. lauten und nur in der Landeswährung desjenigen Staates, welchem die betreffende Bank angehöit, ausgedrückt sein. Kleinere Appoints und Noten in anderer als der Landeswährung sind unbedingt ausgeschlossen. — Letzteres ein Grundsatz, der für die in Zukunft erst noch zu ertheilenden Concessionen bereits durch Art. 22 des Wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 allgemein aufgestellt ist und dessen Ausdehnung auch auf die bereits concessionirten Banken dem Geiste des Münzvertrags nur entsprecken würde:

c) Während für diejenigen zwei Banken, welche auch ferner zu unbeschränkter Notenausgabe befugt bleiben, specielle Bestimmung hierüber vorbehalten bleibt, müssen diejenigen Banken, deren Notencirculation das eingezahlte Actiencapital nicht übersteigen darf (I. a), ihre umlausenden Noten zu zwei Drittheilen mit Wechseln, die mit drei solventen Unterschriften versehen und spätestens in 3 Monaten fällig sind, und zu einem Dritttheil mit Silber decken. Dieser Fonds, von den übrigen Bankbeständen getrennt bewahrt und verwaltet, haftet zunächst und prioritätisch für die Noten; nächstdem aber subsidiar auch noch das ganze Actiencapital, und damit auch in diesem die möglichste Sieherheit zu finden sei, wird --- neben dem in I. a normirten Grössenverhältniss des Actiencapitals und der circulirenden Noten — auch über die Anlage des ersteren Folgendes bestimmt, was zugleich in anderer Richtung nur heilsam auf das Bank-

wesen einwirken kann.

Die Zettelbank darf niemals auf industrielle Unternehmungen für eigene Rechnung sich einlassen. In Effecten darf sie ihre Fonds nur höchstens bis zum Betrage von des Actiencapitals anlegen, und auch dies nur in Staatspapieren und Pfandbriefen Deutscher Staaten und in Prioritäten concessionirter Deutscher Actiengesellschaften. Somit ist namentlich auch der Ankauf der eigenen Actien unbedingt untersagt, durch welchen wohl nanchmai ein künstlicher Cours erzeugt und das Publicum über den wahren Werth der Banksctien getänscht und in Verlust gebracht worden sein mag.

d) Die Einlösung präsentirter Noten muss bei Beträgen von 500 % und mehr jederzeit in gezählten und versiegelten Beuteln à 500 % erfolgen, damit der Schleichweg, der hier und da eingeschlagen worden sein soll, nämlich durch das Einzelaufzählen des Silbers, in 6-Stücken zumal, von der Präsentation abzuschrecken und Zeit zu gewinnen, von vornherein abgeschnitten wird.

e) Jede Bank muss nicht blos an ihrem Domicile, sondern, wenn dieses mit ihrem eigentlichen Verkehrsfelde nicht zusammenfällt, auch an dem Platze ihres Hauptverkehrs eine Einlösungsstelle für ihre Noten errichten. Den Sitz und die Ausstattung derselben bestimmt die unten näher bezeichnete Commission (s. II.). Dass nicht jedes Vereinsland als Bedingung der Zalassung der Banknoten eines anderen Deutschen Landes in seinem Verkebre die Errichtung einer besonderen Einlösungsstelle in Anspruch nehmen kann, auch wenn die betreffende Bank in ihm einige Geschäfte macht, sondern dass nur für den Hauptverkehrsp!atz der Bank dies Erforderniss gestellt werden kann und dass, wenn dies erfüllt ist, die Noten derselben Bank im Uebrigen ungehindert durch alle Zollvereinsstaaten müssen circuliren dürfen, dies ist ein Grundsatz, welcher, hingesehen auf die einheitliche Natur des Zollvereinskörpers, als vollkommen begründet angesehen werden muss und auch von Preussen um so gewisser wird zugestanden werden wollen, je unzweiselhaster er für die Preussische Bank in Anspruch genommen wird, die nur in Berlin ihre Noten einlöst. Dieser Grundsatz darf aber auch als in den natürlichen Verhältnissen des Verkehrslebens begründet und den wirklichen Verkehrsbedürfnissen hinreichend genügend eruchtet werden; denn es ist eine bekannte und constante Thatsache, dass die Noten jeder Bank an

demjenigen Handelsplatz, an welchem sie stets eingelöst werden, stätig und vorzugsweise sich hinziehen, indem sie von der Bandelswelt als Rimessen nach diesem Platz benutzt werden, so dass die Gegenden und Länder, in welchen sie nicht eingelöst werden, niemals von ihnen in einem irgend erheblichen Umfange sich aufüllen.

f) Allmonatlich muss ein Bankausweis den Status der Bank, namentlich ihre Notencirculation und Notendekkung, sowie die Anlegung ihrer Fonds in den einzelnen Geschäftszweigen veröffentlichen.

II. Die paciscirenden Regierungen ernennen gemeinsam eine ständige Commission, welche nicht nur die
vorstehend unter I. e erwähnte Bestimmung über die
von einer Bank ausserhalb ihres Domicils zu errichtende
Einlösungsstelle (hinsichtlich des Ob? Wo? und Wie?)
trifft, sondern überhaupt die Erfüllung aller vorstehenden Bedingungen auf Seiten der Banken überwacht.

Köln, 3. November. Dem hier domiciirten Rheinischen Bergwerks-Actien-Vereiu "Saturn" ist die Unannehmlichkeit widerfahren, dass sein Buchhalter, der, wie es heisst, mit einer Jahresbesoldung von 2000 R angestellt war, sich vor vierzehn Tagen mit Preisgebung seiner Frau und seiner Kinder und mit einer der Gesellschaftskasse entnommenen Summe von 1800 R in Begleitung eines Frauenzimmers von zweideutigem Rufe entfernt hat. Der Entwichene zeigte dem General - Director des Vereins brieflich an, dass er verreisen werde. Man scheint anfänglich keinen Argwohn gefasst zu haben, bis endlich gestern oder vorgesterndas Sachverhältniss klar gestellt und zur Kenntniss der Behörde gebracht wurde. - Der beim hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium fungirende Candidat des höheren Schulamtes, Herr H. Wacker, wird im Laufe des Winters einen offentlichen Cursus über Stenographie abhalten. Die Herren Stenographen sind der Meinung, dass die Schnellschreibkunst bestimmt sei, mit der Zeit unsere jetzige Currentschrift gänzlich zu verdrängen. Wenn das aber auch nicht der Fall ist, möchte die Stenographie, welche gleich andern Errungenschaften der Neuzeit - Dampfmaschinen, Eisenbahnen und Telegraphen - Zeit und Mübe erspart, der Aufmerksamkeit junger und strebsamer Geschäftsleute immerhin recht angelegentlich zu empføblen sein.

+ Köln. 3. November. Der Entwurf zum neuen Deutschen Handelsgesetzbuche enthält über das Recht einer Handelsfirma auch den Passus, dass ein ausgetretener Gesellschafter einer Firma seinen Namen lassen kann. Dem gegenüber steht der § 46 des bei uns geltenden Frenzösischen Hundelsgesetzbuches, wonsch jede Veränderung und jedes Aussscheiden etc. nach §42. desselben Gesetzes binnen 14 Tagen auf der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts des Bezirks, in welchem das gesellschaftliche Handlungshaus errichtet ist, ungegeben werden und während 3 Monate in dem Audienzsaale angeschlagen bleiben muss. Zwar ist damit nicht ausdrücklich die Veränderung der Firma beim Ausscheiden eines Gesellschafters ausgesprochen, jedoch wird der Austretende dafür Sorge zu tragen haben, indem nach § 22 des vorhin erwähnten Gesetzbuches alle Gesellschafter solidarisch für die Verpflichtung der Gesellschaft haften, wenn auch nur einer unterzeichnet hat, vorausgesetzt dass dieses unter der Gesellschaftsfirma geschehen ist. Bei uns hier am Rhein hält man es zwar bezüglich der Fortführung einer Firma nicht so genau. Ohne Anstoss zu erregen bestehen alte Firmen noch, deren Gründer längst aus der commerciellen Weit verschwunden sind, andere werden, wie Sie dieses aus dem Prozess J. M. Farina contra Aldenbrück entnommen baben, fortgeführt, wozu ein gekanfter Gesellschafter den Namen hergiebt. Immerhin sind aber solche Abnormitäten, von welchen das handelstreibende Publikum theils direct theils indirect Kenntniss erhalt, nicht so gefährlich, als die in dem Entwurf ausgesprochene Befugniss. Dadurch kann dem Creditgeber ohne sein Verschulden bedeutender Schaden erwachsen. In der Voraussetzung nümlich, dass der unverändert fortbestehenden Firma auch fortgesetzt dieselben Mittel zu Gebote stehen und derselben dieselbe Solidität wie früher inne wohne, gewährt er derselben den alten Credit und erfährt erst verspätet, dass durch den Anstritt eines intelligenten und scliden Theilhabers der grösste Theil des Kapitals dem Geschäfte entzogen worden ist. Da wir nur bezweckten, auf das Gefährliche dieser Bestimmung aufmerksam zu machen, belassen wir es bei der Anführung dieser einen Seite der Frage, abschon deren noch mehrere hervorzuheben wären. - Für die Directorstelle der Darmstädter Bank werden in der Presse von Neuem verschiedene Personen genannt. Nach der einen ist es Herr Oberländer, nach der andern Herr Fenstel und wiederum nach einer andern Herr v.